

Satzung

vom 11.04.1994

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades mit Änderungen vom 23.04.2002, 27.04.2006, 26.11.2012, 04.12.2017 und 13.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Steißlingen am 11. April 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Das Freibad wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde unterhalten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeinde und Benutzer ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

- (1) Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach folgenden Tarifgruppen erhoben:

Tarifgruppe I

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr

Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Schüler im Klassenverband der Grund- und Hauptschule Steißlingen unter Aufsicht einer Lehrperson (ausgenommen an Samstagnachmittagen, Sonn- und Feiertagen)

Tarifgruppe II

Kinder vom 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Tarifgruppe III

Jugendliche vom 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Vollzeitschüler, Studenten, Praktikanten, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte, Schwerkriegsbeschädigte, Kriegs- und Wehrdienststopfer, Sozialrentner

Tarifgruppe IV

Erwachsene ab 19. Lebensjahr, sofern sie nicht der Tarifgruppe III angehören.

- (2) Die Zugehörigkeit zu den Tarifgruppen I bis III ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einzelkarte

Tarifgruppe 2	1,50 €
Tarifgruppe 3	2,40 €
Tarifgruppe 4	3,30 €
Familienkarte für Familien	9,00 €

2. Jahresgebührenkarte für Auswärtige

Tarifgruppe 2	19,00 €
Tarifgruppe 3	28,00 €
Tarifgruppe 4	38,00 €

3. Jahresgebührenkarte für Einwohner von Steißlingen

Tarifgruppe 2	10,00 €
Tarifgruppe 3	14,50 €
Tarifgruppe 4	20,00 €

4. Punktekarte

20-Punkte-Karte	21,00 €
50-Punkte-Karte	45,00 €

Eintritt mit Punktekarten:

Tarifgruppe II	1 Punkt
Tarifgruppe III	2 Punkte
Tarifgruppe IV	3 Punkte

(4) In den oben aufgeführten Gebühren ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(5) Gebührenermäßigungen:

1. Die Tarifgruppe I hat freien Eintritt.
2. Für Feriengäste mit Steißlinger Gästekarte ermäßigt sich die Gebühr jeweils um eine Tarifgruppe.
3. Für alle Besucher des Freibades ermäßigt sich die Gebühr um jeweils eine Tarifgruppe beim Besuch ab 17.30 Uhr; dies gilt auch für Feriengäste (Feierabendtarif).
Diese Regelung gilt nicht für Jahresgebührenkarten.

(6) Pfandhinterlegung für Schlüssel 10,00 €

Miete Depotschließfächer

1 Woche	4,00 €
2 Wochen	6,00 €
3 Wochen	8,00 €
Badesaison gesamt	10,00 €

§ 3

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Freibades und dessen Einrichtungen und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 14.12.2021

Benjamin Mors
Bürgermeister